

Geschäftsordnung

für den Stadtrat Fürstenfeldbruck
Wahlperiode 2026 - 2032

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben	3
I. DER STADTRAT	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3
II. DIE STADTRATSMITGLIEDER	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	9
§ 6 Rechtsstellung berufsmäßiger Stadtratsmitglieder, Aufgaben	9
III. DIE AUSSCHÜSSE	9
1. Allgemeines	9
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	9
2. Aufgaben der Ausschüsse	10
§ 8 Vorberatende Ausschüsse	10
§ 9 Beschließende Ausschüsse	11
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	15
§ 11 Baubegleitende Ausschüsse	15
§ 12 Ferienausschuss	15
§ 13 Fraktionsrunde	16
IV. DER/DIE OBERBÜRGERMEISTER/-IN	16
1. Aufgaben	16
§ 14 Vorsitz im Stadtrat	16
§ 15 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	16
§ 16 Einzelne Aufgaben	17
§ 17 Vertretung der Stadt nach außen	20
§ 18 Abhalten von Bürgerversammlungen	20
§ 19 Sonstige Geschäfte	21
2. Stellvertretung	21
§ 20 Weitere Bürgermeister/-innen, weitere Stellvertreter/-innen, Aufgaben	21
B. Der Geschäftsgang	21
I. ALLGEMEINES	21
§ 21 Verantwortung für den Geschäftsgang	21
§ 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	22
§ 23 Öffentliche Sitzungen	22
§ 23a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung	22
§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen	23
II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN	23
§ 25 Einberufung	23
§ 26 Tagesordnung	24
§ 27 Form und Frist für die Einladung	24
§ 28 Antragsrecht und Einbringung	25
III. SITZUNGSVERLAUF	25
§ 29 Eröffnung der Sitzung	25
§ 30 Eintritt in die Tagesordnung	25
§ 31 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
§ 32 Abstimmung	28
§ 33 Wahlen	29
§ 34 Anfragen	29
§ 35 Bürgerfragestunde	29

§ 36 Beendigung der Sitzung	29
IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT	30
§ 37 Form und Inhalt	30
§ 38 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	30
V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE	311
§ 39 Anwendbare Bestimmungen	311
§ 40 Art der Bekanntmachung	311
C. Schlussbestimmungen	31
§ 41 Änderung der Geschäftsordnung	31
§ 42 Verteilung der Geschäftsordnung	322
§ 43 Inkrafttreten	322

2 Anlagen

Der Stadtrat Fürstenfeldbruck gibt sich aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

Präambel

Die in den einzelnen Bestimmungen relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Nettobeträge zu verstehen.

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/-in fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung über die Realisierung von durch gefasste Beschlüsse abgeschlossenen und haushaltsmäßig beschlossenen Projekten, soweit ein Kostenrahmen von einer Million Euro überschritten wird.
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen sowie über die Gewinnverwendung bei städtischen Beteiligungen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der/des Datenschutzbeauftragten und der/des Antikorruptionsbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab einschließlich Besoldungsgruppe A 9 BayBesG, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss, den Eigenbetrieb oder den/die Oberbürgermeister/-in übertragen sind,
20. den Abschluss und die Auflösung der Beschäftigungsverhältnisse von Schöffen,
21. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer/-innen ab einschließlich Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss, den Eigenbetrieb oder dem/der Oberbürgermeister/-in übertragen sind,

22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweck- und Kooperationsvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtischer Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und Einleitung von Raumordnungsverfahren sowie Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen einschließlich Beschlussfassung nach § 10 BauGB, soweit nicht der Planungs- und Bauausschuss ermächtigt ist,
25. die Entscheidung über Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren,
26. Gesetzliche Vorkaufsrechte, wenn der Planungs- und Bauausschuss diese nicht abschließend abgelehnt hat,
27. Abschluss von städtebaulichen Verträgen die eine Verpflichtung der Stadt über einer Wertgrenze von 500.000,00 € beinhalten,
28. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
29. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
30. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
31. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
32. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Trägerin zur Mitwirkung betroffen ist,
33. finanzielle Angelegenheiten, soweit sie nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
34. Angelegenheiten von Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, die die Einrichtung, Kündigung und Auflösung von Gesellschaft sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Gesellschaftseinlagen betreffen,
35. die Entscheidung über Betriebsansiedlungen auf geeigneten städtischen Grundstücken.

II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des

Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) ¹Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Die Referenten/-innen sind von den zuständigen Mitarbeitern/-innen des Rathauses im Rahmen der Erstellung von Sitzungsvorlagen einzubeziehen. ³Die Referenten/-innen werden ehrenamtlich tätig.

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der/die Oberbürgermeister/-in im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister/-innen einzelne Befugnisse (§§ 15 bis 19) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der Oberbürgermeister/-in geltend zu machen.

(6) Fraktionsvorsitzenden und einem/-r benannten Sprecher/-in von Ausschussgemeinschaften werden bezüglich Absatz 5 die gleichen Rechte wie für Referenten/-innen eingeräumt ohne Beschränkung auf einen einzelnen Wirkungskreis.

(7) Es werden folgende Referate gebildet:

1. Planung und Bau
Angelegenheiten der Stadtentwicklung, Stadtplanung, planungsrelevante Umweltfragen; Angelegenheiten des Stadtbauamtes - Abteilung Hochbau, einschließlich des baulichen Unterhalts der städtischen Hochbauten, Denkmäler und Denkmalschutz sowie Vorkaufsrechte
2. Finanzen, Liegenschaften
Angelegenheiten des städtischen Haushaltes, der Finanzplanung, des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, Abgaben und Rechnungsprüfung, Angelegenheiten der stadteigenen Grundstücke
3. Personal
Angelegenheiten des städtischen Personals (Stadtverwaltung, Veranstaltungsforum Fürstenfeld)
4. Verkehr
Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Verkehrsplanung, -lenkung und -regelung, Vorbehandlung verkehrsrechtlicher und verkehrstechnischer Anordnungen und Maßnahmen
5. Tiefbau

Hochwasserfreilegung, Angelegenheiten des Stadtbauamtes Abteilung Tiefbau und Rohstoffgewinnung, Bau und Unterhalt der öffentlichen Straßen, Wege und Brücken, Abwassereinrichtungen, Angelegenheiten der stadteigenen Grundstücke im Bereich Tiefbau, Altlasten

6. Klimaschutz und Energie
Angelegenheiten des Klimaschutzes (Minderung von Treibhausgasemissionen), Anpassung an den Klimawandel, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schutz und Ausbau von Treibhausgas-Senken, etc.
7. Umwelt, Naturschutz
Angelegenheiten, die der Sicherung einer intakten Umwelt und der Abwehr von Umweltschäden dienen (Umwelt-, Landschafts-, Arten- und Naturschutz), Angelegenheiten des Ausbaues und der Pflege der öffentlichen Grünanlagen, Pflanzgärten,
8. Sport
Pflege der sportlichen Belange, Sportplanung, Sportlerehrung; Verbindung zu Sportvereinen, Pflege und Ausbau der Sportanlagen und –einrichtungen, von Freizeiteinrichtungen und Naherholungsstätten
9. Kultur I: Brauchtum, Tourismus
Kirchen, Vereine (Heimatpflege, Gesang, Musik, Konzerte, Theater), Brauchtum (Leonhardifahrt, Luzienhäuschenschwimmen, Faschingszug), Straßenbenennungen, Gefangenenfriedhof, Alter Schlachthof, Stadtarchiv, Stadtchronik, Angelegenheiten des Tourismus
10. Kultur II: Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Eigenbetrieb Veranstaltungsforum Fürstenfeld mit Vereinen mit Sitz in Fürstenfeld (IG Kultur, Künstlervereinigungen, Neue Bühne Bruck; Personalangelegenheiten und -fragen), Museen, Kunsthaus, historische Veröffentlichungen der Stadt, städtische Kunst- und Geschichtsausstellungen, Ankauf von Kunstgegenständen
11. Bibliothek
Angelegenheiten der Bibliothek
12. Integration und Förderung der Stadtgemeinschaft
Angelegenheiten von Menschen mit Integrationsbedarf und Interesse an mehr Teilhabe; Aktionen, Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe und der Stadtgemeinschaft; Kontaktpflege mit allen dafür relevanten Trägern, Organisationen, Einrichtungen und Initiativen sowie zu allen Religionsgemeinschaften
13. Kindertageseinrichtungen und Spielplätze
Angelegenheiten der Kinderkrippen und Kindergärten einschließlich vorschulischer Erziehung und der städtischen Kinderspielplätze
14. Horte, Schulen
Angelegenheiten der Erfüllung des Verwaltungs- und Sachaufwandes für Grund- und Hauptschulen, Mittelschulen sowie der Horte und Schülerzentren, Jugendsozialarbeit an den Schulen, Bildungsangelegenheiten
15. Jugend
Angelegenheiten der Jugendzentren und des Abenteuerspielplatzes sowie der gesamten organisierten und nichtorganisierten Jugend

16. Soziales
Angelegenheiten der Alten- und Pflegeeinrichtungen, Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung, Kontaktpflege mit allen Trägern und Einrichtungen des Sozialwesens, Seniorenveranstaltungen, Mehrgenerationenhäuser
17. Gleichstellung und Antidiskriminierung
Gleichstellung von Frauen und Männern, Kontaktpflege mit allen Trägern und Einrichtungen der Frauenarbeit
18. Feuerwehr, Katastrophenschutz
Angelegenheiten des Feuerlösch- und Rettungswesens, der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerbeschau, des Hochwasser- und Katastrophenschutzes, Zivilschutzfragen, Fragen der öffentlichen Sicherheit
19. Feste, Märkte
Angelegenheiten der örtlichen Märkte und Volksfeste
20. Wirtschaftsförderung, Innovation, Stadtmarketing
Angelegenheiten der örtlichen Wirtschaftsförderung, Förderung von Innovationen und neuen Technologien, Unterstützung von Existenzgründungen und Start-ups, Fragen weiterer Gewerbeansiedlungen bzw. Industrieansiedlungen, Stadtmarketing, digitale Infrastruktur
21. Mittelstand, Gewerbe
Angelegenheiten des Mittelstandes, Handels und Gewerbes, Kontaktpflege mit diesen Betrieben und deren Verbänden
22. Partnerstädte
Angelegenheiten von Partnerstädten, Kontaktpflege mit den Partnerstädten
23. Baubetriebshof, Friedhof
Angelegenheiten des Friedhofswesens, des Baubetriebshofes inklusive der Stadtgärtnerei und des städtischen Fuhrparks

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten unterliegen die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und dem Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen vor einer Veröffentlichung durch die Stadt (u.a. im elektronischen Bürgerinformationsportal) und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der/die Oberbürgermeister/-in und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für

die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem/der Oberbürgermeister/-in mitzuteilen; diese/-r unterrichtet den Stadtrat.

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Satz 1 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

§ 6

Rechtsstellung berufsmäßiger Stadtratsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des/der Oberbürgermeisters/-in ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet bei der erstmaligen Sitzverteilung die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Ausschussmitglieder werden für den Fall ihrer Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erste und zweite Stellvertreter/-innen namentlich bestellt. Im Verhinderungsfall sind die Sitzungsunterlagen durch das Ausschussmitglied an die jeweiligen Stellvertreter weiterzugeben.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führen der/die Oberbürgermeister/-in, seine Stellvertreter/-innen oder ein vom/von der Oberbürgermeister/-in bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Ist dieser bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter/-in für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) ¹Während der Wahlzeit im Stadtrat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss (Art. 33 Abs. 3 GO).

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(6) Für die Entsendung in sonstige Gremien wird das Verfahren nach Abs. 1 Satz 2 angewendet; außer in der jeweiligen Satzung oder Geschäftsordnung ist etwas anderes geregelt (s. Anlage „Kollegialorgane“).

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet von zwei vorberatenden Ausschüssen, können diese zur gemeinsamen Sitzung zusammentreten oder die Angelegenheit wird direkt im Stadtrat behandelt. ³Aus dringlichen Gründen können Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auch ohne Vorberatung unmittelbar dem Stadtrat vorgelegt werden. ⁴Art. 37 GO bleibt unberührt.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

- a) Vorberatung aller Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gemeinschaftspflege und der öffentlichen Einrichtungen, von Betriebsansiedlungen sowie des städtischen Personals,
- b) Vorberatung aller Angelegenheiten des Referats Finanzen, Liegenschaften, insbesondere
 - Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen,
 - Beteiligungen, Änderungen der Beteiligungen, Änderungen der Eigenkapitalausstattungen, bei Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, Entnahmen,
- c) Vorberatung aller Angelegenheiten der Referate Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing und Mittelstand/Gewerbe.

2. Planung- und Bauausschuss

Vorberatung aller Angelegenheiten des Referats Planung, Hochbau, Flächennutzungsplan, soweit nicht baubegleitende Ausschüsse beauftragt wurden, insbesondere

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen (Aufstellungs-, Änderungs-, Aufhebungs-, Satzungs- und Feststellungsbeschluss),
- Erlass von Veränderungssperren,
- Erlass von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der bayerischen Bauordnung,
- Betriebsansiedlungen bei Vorhandensein eines geeigneten und städtischen Grundstücks,
- bei Entscheidungen über die Realisierung von planerisch abgeschlossenen und haushaltsmäßig beschlossenen Projekten, soweit ein Kostenrahmen von einer Million Euro überschritten wird,
- Gesetzliche Vorkaufsrechte,
- Abschluss von städtebaulichen Verträgen die eine Verpflichtung der Stadt über einer Wertgrenze von 500.000,00 € beinhalten.

3. Kultur- und Werkausschuss

- a) Vorberatung aller Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebs Veranstaltungsforum Fürstenfeld, der Referate Kultur, Brauchtum, Tourismus, Bibliothek, Feste und Städtepartnerschaften,
- b) Vorbereitung der Finanzpläne, Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs sowie der Entlastung,
- c) Vorberatung von Ehrungen.

4. Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Vorberatung aller Angelegenheiten der Referate Verkehr, Umwelt, Klimaschutz und Energie, sowie Fragen des Tiefbaus.

5. Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport

Vorberatung aller Angelegenheiten der Referate Integration, Soziales, Gleichstellung, Kindertageseinrichtungen, Horte, Schulen, Jugend, Sport und Bildung.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der/die Oberbürgermeister/-in oder sein/e/ihre Stellvertreter/-in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim/bei der Oberbürgermeister/-in eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall,
 - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	50.000 €
- Niederschlagung	250.000 €
- Stundung	500.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	250.000 €
 - die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 250.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze oder, falls diese nicht feststeht einem geschätzten Auftragswert von 500.000 €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall,
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.
- b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten/-innen ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 13 BayBesG (3. Qualifikationsebene) sowie der Arbeitnehmer/-innen ab Entgeltgruppe 9a bis Entgeltgruppe 12 TVöD-V bzw. ab Entgeltgruppe S 11a bis Entgeltgruppe S 17 TVöD-SuE; hierzu zählen insbesondere:
- Ernennungen bzw. Einstellungen
 - Abordnungen, Versetzungen, Zuweisungen
 - Ruhestandsversetzungen bzw. Entlassungen
 - Beförderungen bzw. Höhergruppierungen;

die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).

Ausgenommen hiervon sind Personalangelegenheiten der Beamten/-innen und Arbeitnehmer/-innen, über welche der/die Oberbürgermeister/-in oder V. i. A. als sog. laufende Angelegenheit in eigener Zuständigkeit entscheidet (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der GeschO),

- c) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung von Feuerwehrkommandanten/-innen, Vorschlag von Schöffen/-innen, usw.,
- d) die grundsätzliche Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten/-innen und Arbeitnehmer/-innen,
- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- f) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten zu den Themenkreisen Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing,
- g) Grundstücksangelegenheiten:
 - der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € im Einzelfall,
 - die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzlich Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
 - der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 15.000 € monatlich nicht übersteigt und die Verträge nicht mehr als 10 Jahre unkündbar geschlossen werden,
 - die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 500.000 € beträgt,
- h) Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 500.000 € nicht übersteigt,

soweit nicht der/die Oberbürgermeister/-in selbstständig entscheidet.

2. Planungs- und Bauausschuss:

- a) Stadtplanung, Stadtentwicklung, Stadtsanierung, Baulandumlegung, planungsrelevante Umweltfragen,
- b) Behandlung von Bauvorhaben,
- c) Gesetzliche Vorkaufsrechte,
- d) Abschluss von städtebaulichen Verträgen, die eine Verpflichtung der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 € beinhalten,

- e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- f) Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB in einem anderen als dem bauaufsichtlichen Verfahren
- g) Entscheidung über die Neuerrichtung von Vorhaben der Gebäudeklassen 4 und 5 im Innenbereich nach § 34 BauGB
- h) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- i) Im Übrigen Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten im Rahmen der Haushaltsmittel, die zum Aufgabenbereich der Referate Planung, Hochbau, Flächennutzungsplan, Veranstaltungsforum Fürstenfeld und Konversion Fliegerhorst gehören, soweit nicht baubegleitende Ausschüsse beauftragt wurden, und bei einer Maßnahme ein Kostenrahmen von einer Million Euro nicht überschritten wird,
- j) die Entscheidung über die Realisierung von durch gefasste Beschlüsse abgeschlossenen und haushaltsmäßig beschlossenen Projekten, soweit der Kostenrahmen mehr als 100.000,00 € und weniger als 1.000.000,00 € beträgt

soweit nicht der/die Oberbürgermeister/-in selbstständig entscheidet.

3. Kultur- und Werkausschuss:

- a) Alle Angelegenheiten des städtischen Eigenbetriebs Veranstaltungsforum Fürstenfeld, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt,
- b) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der Referate Kultur, Brauchtum, Tourismus, Bibliothek, Feste, Märkte, sowie Partnerstädte,
- c) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der unter a) und b) aufgeführten Referate einschließlich der Bewilligung von Zuschüssen an alle Gruppen, die von diesen Referaten erfasst sind, von mehr als 5.000 €.

4. Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau:

- a) Grundsatzfragen des Umwelt-, Arten-, Natur- und Klimaschutzes,
- b) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der Referate Verkehr, Umwelt, Klimaschutz und Energie,
- c) Baumaßnahmen am stadteigenen Haus- und Grundbesitz soweit nicht Hochbaumaßnahmen einschließlich Baumaßnahmen an städtischem Sondervermögen sowie Straßen-, Brückenbau und Abwasserbeseitigung einschließlich aller Bauvergaben mit Ausnahme derjenigen, für die baubegleitende Ausschüsse oder andere Ausschüsse zuständig sind bis zu einer Höchstgrenze von 2 Mio.€,
- d) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- e) Umstufungen und Einziehungen,

- f) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen.

5. Ausschuss für Integration, Soziales, Jugend und Sport:

- a) Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten der Referate Integration, Soziales, Gleichstellung, Kindertageseinrichtungen, Horte, Schulen, Erwachsenenbildung, Jugend und Sport,
- b) Bewilligung von Zuschüssen an alle Gruppen, die von den Referaten erfasst sind, von mehr als 5.000 €,
- c) Entscheidung über die Art und den Umfang der Benutzung städtischer Sportanlagen und -einrichtungen durch örtliche und auswärtige Vereine oder Privatpersonen, Vergabe der Sportförderungsmittel,
- d) Sportlerehrungen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). ²Das Revisionsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). ³Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Revisionsamt nur vom/von der Oberbürgermeister/-in oder vom Stadtrat erteilt werden (Art. 104 Abs. 2 GO).

§ 11

Baubegleitende Ausschüsse

(1) ¹Baubegleitende Ausschüsse können für städtische Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung gebildet werden. ²Der Stadtrat legt bei der Beschlussfassung über die Bildung eines baubegleitenden Ausschusses dessen Aufgabenbereiche fest.

(2) Die Tätigkeit der baubegleitenden Ausschüsse endet mit Vorlage und Genehmigung der Schlussrechnung der Baumaßnahme.

(3) Bei der Besetzung von Gremien mit externen Mitgliedern soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden.

§ 12

Ferienausschuss

(1) ¹Die Ferienzeit des Stadtrats ist zweigeteilt. ²Die Sommerferienzeit beginnt grundsätzlich jeweils am 01. August, und endet nach vier Wochen. ³Nur in Ausnahmesituationen kann der Ferienausschuss durch Beschluss im Umlaufverfahren außerhalb der Ferienzeit zur Wahrnehmung der Aufgaben des Stadtrates eingesetzt werden; der jeweilige Übertragungs- bzw. Einsetzungsbeschluss wird dann in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates rückwirkend bestätigt.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Stadtrat vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Kultur- und Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 13 Fraktionsrunde

(1) ¹Die Fraktionsrunde besteht aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzende/-n, den beiden stellvertretenden Bürgermeistern/-innen, und je einem Sprecher der Stadtratsfraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften. ²Sie werden im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/-in vertreten.

(2) ¹Die Fraktionsrunde ist weder ein beschließender noch ein beratender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. ²Die Sitze werden durch Beschluss des Stadtrats auf die von den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften benannten Stadtratsmitglieder verteilt. ³Die Fraktionsrunde wird vom/von der Oberbürgermeister/-in mindestens viermal im Jahr einberufen und tagt nichtöffentlich.

(3) ¹Die Fraktionsrunde unterstützt den/die Oberbürgermeister/-in bei der Führung der Geschäfte. ²Besonders obliegt es ihm/ihr, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. ³Ferner werden Personalangelegenheiten der Bürgermeister/-innen sowie der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder erörtert.

IV. DER/DIE OBERBÜRGERMEISTER/-IN

1. Aufgaben

§ 14 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der/die Oberbürgermeister/-in führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er/Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der/die Oberbürgermeister/-in Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 15 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der/die Oberbürgermeister/-in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er/Sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/-innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halb-

satz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt; ebenso für die Wahrnehmung von Auslandsdienstreisen durch den/die Oberbürgermeister/-in. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der/die Oberbürgermeister/-in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der/die Oberbürgermeister/-in führt die Dienstaufsicht über die Beamten/-innen und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des/-r Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten/-innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der/die Oberbürgermeister/-in verpflichtet die weiteren Bürgermeister/-innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er/sie Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 16 Einzelne Aufgaben

(1) Der/die Oberbürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Städten durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm/ihr vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten/-innen bis zur Besoldungsgruppe A 8 BayBesG (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine/n Dritte/n, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzende/-r des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des/der Oberbürgermeisters/-in gehören insbesondere auch:

1. Personalangelegenheiten der Beamten/-innen und Arbeitnehmer/-innen:

- a) der städtischen Beamten/-innen bis Besoldungsgruppe A 8 BayBesG sowie der Arbeitnehmer/-innen bis Entgeltgruppe 8 TVöD-V bzw. bis Entgeltgruppe S9 TVöD-V,
- b) laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO sowie weitere Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO für **alle** städtischen Beamten/-innen und Arbeitnehmer/-innen, hierzu zählen insbesondere:
- interne eingruppierungsgleiche Umsetzungen
 - Arbeitszeitänderungen
 - Gewährung von Leistungsstufen bzw. vorzeitigen Stufenvorrückungen
 - Gewährung von persönlichen Zulagen
 - Gewährung von Elternzeit oder Sonderurlaub
 - Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes einschl. der Genehmigung von Auslandsdienstreisen
 - Funktionsbestellungen
 - Genehmigung von Nebentätigkeiten
 - Vollzug von Tarifabschlüssen und Überleitungen zwischen Tarifverträgen,
- c) die Anerkennung von Dienst- und Wegeunfällen für Beamte/-innen bis zur Besoldungsgruppe A 8 BayBesG.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt (Euro-Angaben netto):
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|-----------|
| - Erlass | 10.000 € |
| - Niederschlagung | 50.000 € |
| - Stundung | 100.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 50.000 € |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 100.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000 € erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall. Einmal jährlich wird der Stadtrat über die gewährten Zuschüsse informiert.
- g) Geldanlagen und Kreditaufnahmen im Rahmen der vom Haupt- und Finanzausschuss aufgestellten Grundsätze,

3. in Grundstücksangelegenheiten (Euro-Angaben netto):

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 200.000 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 200.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 3.000 € monatlich nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als fünf Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 100.000 € beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) - die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen, die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten zur Führung von Passivprozessen,
 - Abschluss von Vergleichen, Klageerhebung einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich
- c) Entscheidung über die Abschnittsbildung im Vollzug der Erschließungsbeitragsatzung.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 BayBO,
- b) die Entscheidung über Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB,
- c) die Entscheidung über weitere Vorhaben, außer
 - im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB, sofern es sich nicht um eine geringfügige Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gebäudes handelt,
 - im Innenbereich nach § 34 Abs. 3 BauGB,
 - im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2

BauGB, soweit Befreiungen erforderlich sind, bei denen fraglich ist, ob ein Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB ausgelöst wird oder Bezugsfallwirkung gegeben sein könnte,

- im Rahmen des § 33 Abs. 2 und 3 BauGB.

- d) Abschluss von städtebaulichen Verträgen, die keine Verpflichtung der Stadt oder eine Verpflichtung der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 200.000 € beinhalten,
- e) Gesetzliche Vorkaufsrechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
- f) Entscheidung über Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB, sofern es sich um eine geringfügige Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gebäudes handelt
- g) Entscheidung über laufende und eingehende Anträge nach § 36a BauGB,
- h) die Benennung der Mitglieder von Fachbeiräten und Jurys von Wettbewerben im Be- nehmen mit den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
- i) die Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Planfeststellungs-/Plangenehmigungs- verfahren,
- j) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbe- stehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der Oberbürgermeister/-in gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 17

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Der Umfang der Vertretungsmacht des/der Oberbürgermeisters/-in zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der/die Oberbürgermeister/-in nicht gemäß § 16 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der/die Oberbürgermeister/-in kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 18

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der/die Oberbürgermeister/-in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Oberbürgermeister/-in oder von ihm bestellte Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern/-innen der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der/die Oberbürgermeister/-in darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 19

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/-in, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 20

Weitere Bürgermeister/-innen, weitere Stellvertreter/-innen, Aufgaben

(1) Der/die Oberbürgermeister/-in wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom/von der zweiten Bürgermeister/-in und, wenn diese/-r ebenfalls verhindert ist, vom/von der dritten Bürgermeister/-in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des/der Oberbürgermeisters/-in, des/der zweiten und des/der dritten Bürgermeisters/-in bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter/-innen zwei weitere Mitglieder des Stadtrats in offener Abstimmung mit Reihenfolge (Art. 51 Abs. 1 GO).

(3) Der/Die Stellvertreter/-in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des/der Oberbürgermeisters/-in aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 21

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister/-in sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Einwohner/-innen der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zu-

ständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des/der Oberbürgermeisters/-in fallen, erledigt diese/-r in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er/sie den Stadtrat.

§ 22

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: §13 Ferienausschuss). ³Während der Sitzungen ist jegliches Rauchen nicht gestattet. ⁴Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsgeräte sind stummzuschalten.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 23

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen einzelner Mitglieder hinsichtlich ihrer/seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern/-innen sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ⁵Die gestreamten Sitzungsinhalte dürfen maximal für 14 Tage in einer Mediathek bereitgestellt werden, und sind hiernach unverzüglich zu löschen.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende/n aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 23 a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) ¹Stadtratsmitglieder können an Sitzungen des Stadtrats anlassbezogen in besonderen Situationen oder Lagen mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Zugeschaltete Stadtratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.

(2) ¹Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. ²Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung oder des Stadtratsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder sie ist unverzüglich zu unterbrechen. ³Ein Verstoß

ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Stadtratsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, nicht zustande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Stadtratsmitglied gefassten Beschlusses. ⁵Die Stadt beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. ⁶Ist mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt.

(3) Bei Ton-Bild-Übertragung der nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.

§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. (Einzel-)Personalangelegenheiten und Ehrungen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/die Oberbürgermeister/-in der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 25 Einberufung

(1) ¹Der/die Oberbürgermeister/-in beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er/sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 statt; die Ausschusssitzungen beginnen regelmäßig um 18:00 Uhr, die Stadtratssitzungen um 19:00 Uhr. ²In der Einladung (§ 28) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 26 Tagesordnung

(1) ¹Der/die Oberbürgermeister/-in setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig (§ 29 Abs. 1 Satz 2) eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der/die Oberbürgermeister/-in möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das im Rahmen der Sitzungsvorbereitung aus organisatorischen und/oder zeitlichen Gegebenheiten nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von vier Monaten auf die Tagesordnung einer Stadrats- oder Ausschusssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. ⁵Der/die Oberbürgermeister/-in hat die Anträge der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen unverzüglich bekannt zu geben. ⁶Den Antragstellern/-innen sind vorab die zugehörigen Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Für die Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 27 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, bei vorliegendem schriftlichen Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des/der Empfängers/-in oder bei seinem/ihrer Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, insbesondere Beschlussvorlagen, werden digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Ein Versand der Unterlagen in Papier findet grundsätzlich nicht mehr statt.

(4) Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 46 bis 54 GO entsprechende Anwendung.

(5) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(6) Mindestens drei Tage vor der Sitzung abgegebene Stellungnahmen von Referenten/-innen oder Antragsstellern/-innen sind den Stadtrats- bzw. Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 28

Antragsrecht und Einbringung

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sind spätestens bis zum 10. Werktag vor der Sitzung bis 09:00 Uhr nur beim/bei der Oberbürgermeister/-in einzureichen. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist. Über die Zuerkennung der Dringlichkeit wird nach Anhörung je einer Rednerin bzw. je eines Redners für und gegen die Dringlichkeit abgestimmt. Wird die Dringlichkeit verneint, so wird in der Tagesordnung fortgefahren, oder
2. bei allen anderen, nicht dringlichen Angelegenheiten sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge, Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO, u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 29

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er/Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche und/oder öffentliche Sitzung wird den Stadtratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Einsicht bereitgestellt. ²Die Niederschriften werden in der Regel in der nächsten oder übernächsten Sitzung durch Beschluss genehmigt.

§ 30

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 25), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der/Die Vorsitzende oder eine von ihm/ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 31

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, einem/-r Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ³Dies gilt ebenso für den Fall, dass ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ⁴Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ⁵Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung den Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer/-innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Mit Zustimmung des Gremiums kann Zuhörern das Wort erteilt werden. ⁶Referenten/-innen, die nicht Mitglied im Ausschuss sind, haben für ihren Fachbereich Rede-recht.

(4) ¹Die Redner/-innen sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. ³Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten. ⁴Der/die Oberbürgermeister/-in kann die Redezeit verlängern. ⁵Bei Widerspruch beschließt der Stadtrat über die Verlängerung der Redezeit. ⁶Jedes Ratsmitglied darf außer in den Ausschüssen zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; es sei denn, der Tagesordnungspunkt war nicht vorherberaten. ⁷Der/die Oberbürgermeister/-in kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied ein zweites Mal zu einer Sache sprechen darf; insbesondere bei einer grundlegenden finanziellen oder richtungsweisenden Schwierigkeit und Bedeutung der zu erörternden Angelegenheit. ⁸Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung auf:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Vertagung oder befristete Unterbrechung einer Sitzung
 - c) Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d) Überweisung an einen Ausschuss
 - e) Schluss der Rednerliste und Debatte
 - f) Beschränkung der Redezeit (außer anderweitig geregelt)
 - g) Geheime Abstimmung
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom/von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner/-innen, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu max. 500 €, im Wiederholungsfall bis zu max. 1000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsforgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Abschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. ⁵Bei umfänglichen Tagesordnungen wird für den Tag nach dem Sitzungstag eine (eigenständige) Reservesitzung angesetzt und geladen, die dann entfallen kann, falls die Tagesordnungspunkte wider Erwarten doch am Vortag alle behandelt werden können.

(11) ¹Die Sitzungsdauer wird auf 3 Stunden begrenzt; der Stadtrat kann mit Mehrheit davon bis zu maximal 30 Minuten abweichen. ²Bereits aufgerufene Tagesordnungspunkte werden zu Ende beraten. ³Nicht in Beratung gekommene Tagesordnungspunkte werden auf die nächste Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. ⁴In dringlichen Fällen wird eine Sondersitzung außerhalb des Sitzungsplanes einberufen.

§ 32 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er/Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 23 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nm. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Jede Abstimmung kann hierzu alternativ durch Betätigung einer digitalen Abstimmungsanlage, die Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung entspricht, elektronisch angezeigt und reversionssicher aufgezeichnet werden; das jeweilige Abstimmungsergebnis wird als Anlage zur Sitzungsniederschrift genommen (Bei diesen damit namentlichen Abstimmungen werden die Stimmen aller Stadtratsmitglieder sowie alle Stimmabgaben (Ja, Nein) vollständig und gleichbehandelt im Protokoll erfasst. Eine namentliche Erfassung ausschließlich einzelner Stimmrichtungen oder einzelner Mitglieder findet nicht statt). ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ⁴Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende/-n zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand ausschließlich dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 33 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. ³Der zu bildende Wahlausschuss kontrolliert alle Schritte der Wahl und verkündet das Wahlergebnis.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/-innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/-innen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber/-innen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber/-innen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 34 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den/die Vorsitzende/-n Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den/die Vorsitzende/-n oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 35 Bürgerfragestunde

¹Alle Bürgerinnen und Bürger können in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Stadt berühren, Anfragen an den/die Oberbürgermeister/-in richten. ²Sie werden im Stadtrat in einem eigenen Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ zu Beginn der Tagesordnung beantwortet. ³Die Anfragen sollen nach Möglichkeit schriftlich 3 Tage vor der jeweiligen Stadtratsitzung gestellt werden. ⁴Sie können aber auch mündlich in der Sitzung gestellt werden. ⁵Die Fragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 36 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 37 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften (Ergebnisprotokolle) gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden; die Protokollerstellung kann mittels KI-gestützter Protokollierungslösung erfolgen (DSGVO-konform). ²Der Tonträger ist bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Alle Mitglieder können verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²Dafür ist in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ in die Tagesordnung aufzunehmen. ³Die Niederschriften der öffentlichen Beratungen werden zeitnah nach Genehmigung, auch digital, in einem geschützten Format, veröffentlicht.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 38 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) ¹In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger/-innen der Stadt Einsicht nehmen; und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen. ²Dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über nichtöffentliche und/oder öffentliche Sitzungen können den Stadratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 39

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 22 bis 39 sinngemäß. ² Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer/-innen anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag von Stadtratsmitgliedern, die diesem Ausschuss nicht angehören, so gibt der Ausschuss dem/der Antragsteller/-in Gelegenheit, den Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 40

Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.fuerstenfeldbruck.de > Rathaus > Bekanntmachungen bekanntgegeben wird. ²Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. ⁵Zusätzlich wird eine Ausfertigung in analoger Form nachrichtlich im Schaukasten des Rathauses, Hauptstraße 31 an der Ostseite platziert.
- (2) Gleiches gilt für sonstige amtliche und öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. In diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Amtstafel (Rathaus, Hauptstraße 31, Ostseite). Dies gilt insbesondere für die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB.
- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.
- (4) Die ausschließlich digitale Bekanntmachung wird als ortsübliche Bekanntmachungsart festgelegt.

C. Schlussbestimmungen

§ 41

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 42
Verteilung der Geschäftsordnung

¹Allen Mitgliedern des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 43
Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2025 mit allen seitdem beschlossenen Änderungssatzungen außer Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Fürstenfeldbruck, 07.05.2026



Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlagen: Kollegialorgane, die der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zugeordnet sind oder nahe stehen

1. Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
2. Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord FFB mbH & Co. KG (INDUSTHA FFB)
3. Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck Verwaltungsgesellschaft mbH
4. Volkshochschule Stadt Land Bruck gGmbH
5. Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck
6. Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied
7. Trägerverein Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.
8. Stadtstiftung Fürstenfeldbruck
9. Erholungsflächenverein „Pucher Meer“ e.V.
10. WindEnergieAnlage Mammendorf GmbH & Co. KG
11. WindEnergieAnlage Malching GmbH & Co. KG

Anlage: Kollegialorgane, die der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck zugeordnet sind oder nahe stehen

Im Folgenden werden die in den jeweiligen Satzungen bzw. den einschlägigen Gesetzen geregelten Bestimmungen zur Besetzung der Aufsichts- und Beratungsgremien in zusammengefasster Form dargestellt. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist im Übrigen auch vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit möglich. Insoweit wird auf § 103 AktG verwiesen.

- 1. **Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH**
 Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Vorsitzender und weiteren elf Mitgliedern, die von der Gesellschafterin auf die Dauer der Wahlperiode aus Mitgliedern des Stadtrates der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck entsandt werden und einem Vertreter, der von den Arbeitnehmern der Gesellschaft aus der Mitte der Belegschaft gewählt wird. Der/die Oberbürgermeister/-in wird im Verhinderungsfall durch seinen jeweiligen Vertreter im Amt vertreten.
- 2. **Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord FFB mbH & Co. KG (INDUSTHA FFB)**
 Die Geschäftsführung erfolgt durch die Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck Verwaltungsgesellschaft mbH (s. Punkt 3).
- 3. **Grundstücksentwicklungsgesellschaft Hasenheide Nord Fürstenfeldbruck Verwaltungsgesellschaft mbH**
 Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Vorsitzender sowie drei weiteren Mitgliedern entsendet von der Stadt Fürstenfeldbruck, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, entsendet von der Sparkasse Fürstenfeldbruck.
- 4. **Volkshochschule Stadt Land Bruck gGmbH**
 Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern:
 -Dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck als Aufsichtsratsvorsitzendem,
 -dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Maisach als ersten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
 -dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Mammendorf als weiteren stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden,
 -zwei Mitgliedern, die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck benannt werden. Diese Mitglieder müssen zugleich Teil des Stadtrates der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck sein,
 -einem Mitglied, das durch den Gemeinderat der Gemeinde Maisach benannt wird. Dieses Mitglied muss nicht zugleich Teil des Gemeinderats Mammendorf sein.
- 5. **Sparkasse**
 Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 14 Verbandsräten. Es entsenden der Landkreis Fürstenfeldbruck und die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck jeweils sieben Verbandsräte. Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel jeweils für die Dauer von eineinhalb Jahren der Landrat des Landkreises Fürstenfeldbruck und der/die Oberbürgermeister/-in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.
- 6. **Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied**
 Der/die Oberbürgermeister/-in gehört der Verbandsversammlung kraft seines Amtes an. Jede Gemeinde entsendet je angefangene 600 Einwohner des Versorgungsgebietes einen weiteren Verbandsrat.
- 7. **Trägerverein Kreismusikschule Fürstenfeldbruck e.V.**
 Erster und zweiter Vorsitzender der Mitgliederversammlung sind Bürgermeister sowie Stadt- und Gemeinderäte aus den Mitgliedsstädten bzw. -gemeinden. Sie stellen auch den Vorstand und sind Mitglieder des Ausschusses. Das Kuratorium besteht aus dem Oberbürgermeister und zwei Stadtratsmitgliedern.
- 8. **Stadtstiftung Fürstenfeldbruck**
 Der Stiftungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister und zwei weiteren Stadtratsmitgliedern.
- 9. **Erholungsflächenverein „Pucher Meer“ e.V.**

Der/die Oberbürgermeister/-in gehört der Mitgliederversammlung kraft seines Amtes an. Jedes übrige Mitglied (außer LHS München) entsendet zudem einen weiteren Vertreter.

0. WindEnergieAnlage Mammendorf GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH und dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Mammendorf.

1. WindEnergieAnlage Malching GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck, dem Geschäftsführer der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH und dem Ersten Bürgermeister der Gemeinde Maisach.